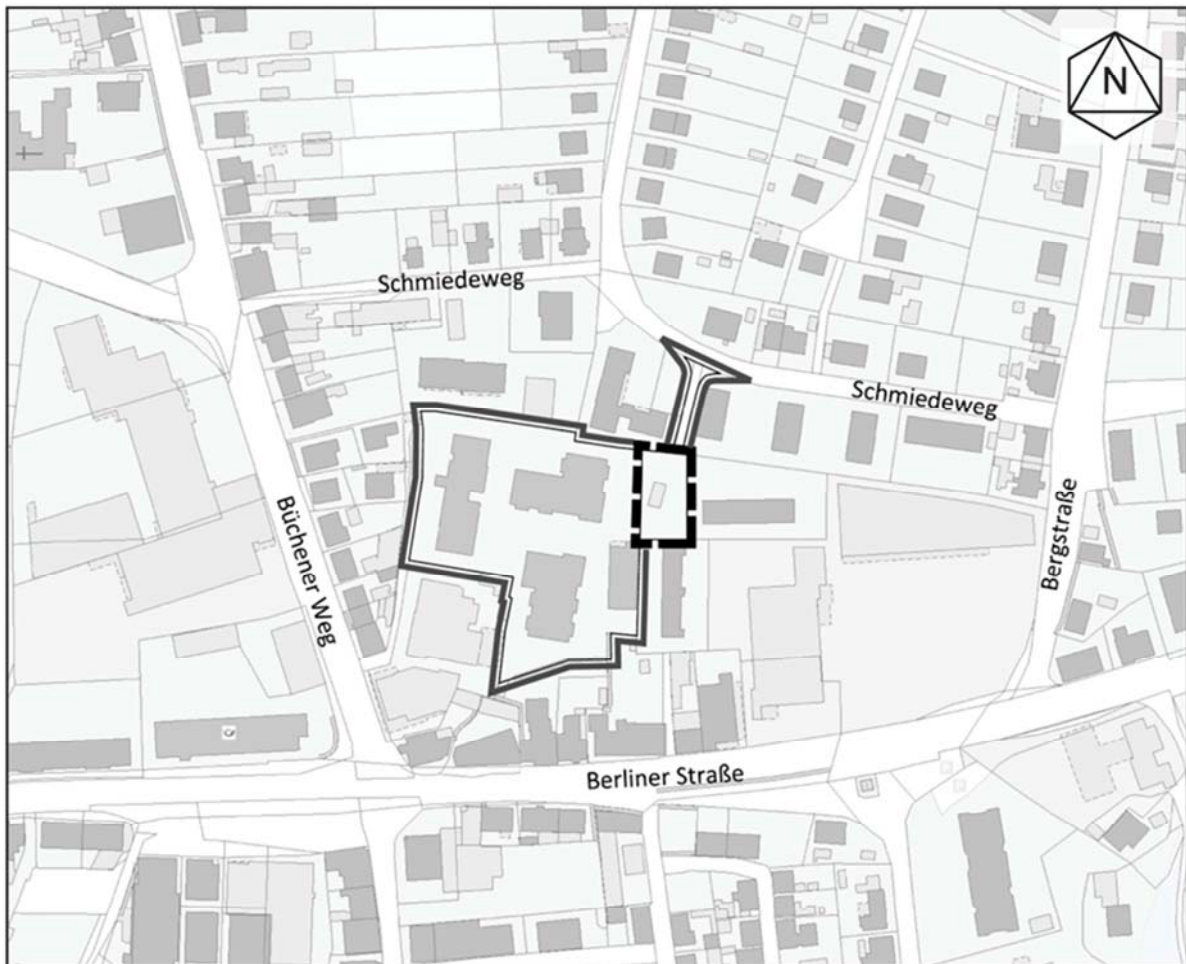


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

## Beschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Büchener Weg Nr. 8a“ der Stadt Lauenburg/Elbe



### 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Büchener Weg Nr. 8a"

----- Plangrenze 1. Änderung

===== Plangrenze vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2

Die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe hat in ihrer Sitzung am 14.12.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Büchener Weg Nr. 8a“ für das Gebiet im Zentrum der Stadt Lauenburg/Elbe zwischen dem Büchener Weg, der Berliner Straße und dem Schmiedeweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) als Satzung beschlossen.

Teilbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Büchener Weg Nr. 8a“, in Kraft getreten am 27.09.2001, werden durch diese 1. Änderung überplant.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 09.05.2017

Thiede  
Bürgermeister